

dieses Jahres und wird Unsere Regierung den Anträgen zu Pos. 10a der Einnahme und zu Pos. 24a, 39, 61 und 71 der Ausgabe, ingleichen dem auf größere Specialisirung des Rechenschaftsberichts gerichteten Antrage, soweit derselbe ohne zu große Weitläufigkeiten ausführbar ist, entsprechen, auch über die Frage einer näheren gesetzlichen Bestimmung der Rechte und Pflichten und der Stellung der Oberrechnungskammer weitere Erwägung anstellen und darüber dem nächsten Landtage eine Mittheilung machen, sowie auf den Antrag zu Pos. 9 der Einnahme darauf hinzuwirken suchen, daß die bereits im Gange befindlichen Verhandlungen möglichst bald zum Abschluß gebracht werden;

2) der Deckung des Bedarfs des außerordentlichen Budgets für die Finanzperiode 1872/73 durch die Ständische Schrift vom 30. Januar dieses Jahres und wird den in letzterer unter II 1 und 2 enthaltenen Anträgen entsprochen werden;

3) der bei dem Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staats Schulden niedergelegten 4 prozentigen Staats schuldenkassenscheine von den Jahren 1852/68 und 1869 durch die Ständische Schrift vom 30. Januar dieses Jahres, worauf das Gesetz vom 17. Februar dieses Jahres erlassen und das weiter Erforderliche eingeleitet worden ist;

4) Berücksichtigung von Gesuchen um Verlustentschädigung für präcludierte Kassenbillets vom Jahre 1840 und 1855 durch die in der Ständischen Schrift vom 15. Januar dieses Jahres erklärte Zustimmung;

5) der auf den Domänenfond und die Veränderungen rücksichtlich des Staatsgutes während der Jahre 1869 und 1870 bezüglichen Nachweisungen durch die in der Ständischen Schrift vom 6. März dieses Jahres für die Vergangenheit erklärte Genehmigung und wird im Uebrigen dem wegen Veräußerung gewisser Staatsgüter ausgesprochenen Wunsche entsprochen werden;

6) der mit dem Decrete vom 2. Januar 1872, Eisenbahnen betreffend, vorgelegten Staatsverträge zwischen Sachsen und Preußen wegen Herstellung von Eisenbahnen von Löbau nach Weißwasser oder Rietzchen und von Görlitz nach Zittau durch die in der Ständischen Schrift vom 6. April 1872 erklärte Genehmigung;

7) der mit dem Decrete vom 2. December 1872 bezüglich der das Chemnitz-Aue-Altdorfer Eisenbahnunternehmen betreffenden Mittheilung durch das in der Ständischen Schrift vom 25. Januar 1872 erklärte Einverständniß;

8) des Verkaufes des Kupferhammers und des Walzwerks Grünthal durch die in der Ständischen Schrift vom 8. März dieses Jahres ertheilte Zustimmung;

9) der Ständischer Seits gewählten, in der Schrift vom 8. März dieses Jahres benannten Richter zum Staatsgerichtshofe und deren Stellvertreter;

10) der auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde

erlassenen Verordnung vom 6. Juni 1871 über die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 durch die von den getrennen Ständen in der Schrift vom 10. Februar 1872 nachträglich ertheilte Zustimmung und sind infolge des Antrags wegen Unterbringung von Landarmen in städtischen oder Bezirksarbeits- und Armenhäusern durch vorsorgliche Abschließung von Verträgen mit größeren Städten oder Bezirkssarmenverbänden zu versahen, die nöthigen Erörterungen und Verhandlungen eingeleitet worden.

Auch wird der Antrag der getrennen Stände, daß spätestens an den übernächsten ordentlichen Landtag eine Gesetzesvorlage über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 gebracht werden möge, seiner Zeit in Erwägung gezogen werden;

11) des Kirchengesetzes über eine Abänderung der Bestimmungen in § 25 der Kirchenverstands- und Synodalordnung durch die Ständische Schrift vom 4. März dieses Jahres;

12) der Mittheilungen über die Stiftungen bei der Cul tusministerialkasse und dem Universitätsrentamte durch die Erklärung der getrennen Stände in der Schrift vom 4. März dieses Jahres;

13) Errichtung von zwei neuen Lehrerseminaren durch die Ständische Schrift vom 28. Februar dieses Jahres und wird die Petition der Stadt Löbau, wenn diese den an sie zu stellenden Anforderungen entspricht, dabei Berücksichtigung finden;

14) der der Regierung auf das Decret, das Zeughaus in Dresden betreffend, zur Verfügung gestellten Fonds und der in Verbindung damit weiter ertheilten Ermächtigungen, sowie wegen der künftigen Verfügung über die dabei betroffenen fiscalischen Grundstücke und Areale, und soll im Uebrigen auch der nächsten Ständeversammlung in dieser Angelegenheit gemäß des deshalb gleichzeitig gestellten Ständischen Antrags wegen Bewilligung der nöthigen Mittel eine Vorlage gemacht werden.

N. Vorlegen an die getrennen Stände, rücksichtlich deren es Unserer Entschließung noch bedarf.

1) Den Erklärungen und Anträgen der getrennen Stände auf die Decrete, Eisenbahnen betreffend, vom 15. Januar, 15. Februar, 15. November und 29. December 1872, sowie vom 24. Januar 1873, ferner auf das Decret, den Bau einer Eisenbahn von Löbau nach Weißwasser betreffend vom 21. November 1872, ertheilen Wir Unsere Genehmigung und werden wegen der Ausführung derselben das Erforderliche anordnen, auch von der Unserer Regierung ertheilten Ermächtigung eintretenden Falles Gebrauch machen lassen, während von den auf das Decret, den Bau einer Eisenbahn von Chemnitz über Aue nach